

HERR S – FALLBEISPIEL ARMUTSMIGRATION UND UNDOCUMENTIERTE ARBEIT

Herr S ist 33 Jahre alt und stammt aus Rumänien, wo er mit seiner Frau und seinen drei Kindern lebt. Da einige Fabriken in seiner Gegend geschlossen wurden ist er seit längerer Zeit arbeitslos und hat nicht genug Einkommen um seine Familie erhalten zu können. Dazu kommt, dass seine Tochter dringend eine Operation benötigt, die sehr kostspielig ist.

Von einem Freund erfährt er, dass ein Bekannter von ihm in der Nähe von Wien Arbeiter für seine Baustelle sucht. Er könnte ihn dorthin vermitteln, der Gehalt wären 1200€ netto für 40 Wochenstunden. Als Vermittlungsprovision verlangt er einen Teil des Lohnes. Wie besprochen fährt Herr S nach Österreich und wird vom Arbeitgeber abgeholt. Südlich von Wien wird ihm direkt neben der Baustelle ein Arbeiterquartier zur Verfügung gestellt. Nach einem Monat fragt Herr S nach dem Lohn. Der Arbeitgeber überreicht ihm lediglich 200€, sodass er sich Lebensmittel leisten kann. Er ist nicht bereit, ihm mehr Lohn auszubezahlen. Als Herr S trotz mehrmaligem Nachfragen nach einem weiteren Monat kein Geld erhält und dem Arbeitgeber ein Ultimatum stellt, bedroht ihn dieser und wird gewalttätig.

Daraufhin sucht Herr S die Sozial- und Rückkehrberatung für obdachlose EU-BürgerInnen auf. Er hat mittlerweile kein Geld mehr übrig und ist obdachlos in Wien. Herr S hat nie einen offiziellen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel erhalten und wurde auch nicht bei der Krankenkasse gemeldet. Dennoch hat er einige Fotos, Stundenmitschriften und ehemalige Arbeitskollegen, die für Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Da genügend Beweise vorhanden sind könnte Herr S folgende Schritte setzen

- Niederschrift bei der Krankenkassa – dabei muss er verschiedene Fragen zu seinem Arbeitsverhältnis beantworten um dieses glaubhaft nachweisen zu können
- Die Arbeiterkammer unterstützt Herrn S bei der Forderung seines Gehaltes plus Zuschläge vom Arbeitgeber
- Reagiert der Arbeitgeber nicht, so wird durch die Arbeiterkammer ein Prozess eingeleitet, abhängig von der Beweislage werden die Prozesskosten entweder voll, teilweise oder gar nicht übernommen
- Gewinnt Hr. S den Prozess, so wird ihm der Gehalt und Zuschläge ausbezahlt, sowie die Versicherungsmonate angerechnet

Dieser Prozess würde allerdings ungefähr ein Jahr dauern. Da Herr S obdachlos in Wien ist, die Sprache nicht spricht und keine Perspektiven für einen weiteren Aufenthalt und Chance auf Arbeit sieht, bespricht die Sozialarbeiterin mit ihm die Rückkehr. Da keine Notquartiersplätze für Herrn S zur Verfügung stehen (weil er nicht angemeldet gearbeitet hat und somit keine Rechtsansprüche hat) und er auch keine finanziellen Ressourcen zur Verfügung hat entscheidet er sich für die Rückkehr. In seinem Heimatland hat er zumindest eine Familie und eine Unterkunft. Das Ticket nach Rumänien wird ihm von der Beratungsstelle finanziert.

HERR A – FALLBEISPIEL MENSCHENHANDEL ZUM BETTELN UND PFLEGEBEDARF

Herr A stammt aus Bulgarien und wurde im Jahr 2014 von einer bulgarischen Staatsbürgerin nach Wien gebracht und zum Betteln gezwungen. Sie reiste mit ihm immer wieder nach Bulgarien und in andere benachbarte Länder. Seit Dezember 2016 ist sie mit Herrn A in Wien sesshaft. Die Kommunikation mit Herrn A ist nur auf Bulgarisch möglich.

Herr A ist 73 Jahre alt und aufgrund seines amputierten Beines Rollstuhlfahrer. Zudem leidet er an Wundheilstörungen an seinem Kopf und rechten Bein, die starken Schmerzen verursachen und ständige Verbandswechsel erfordern. Er ist auch an Hepatitis C und TBC erkrankt. Aufgrund seiner Krankheiten und Beeinträchtigungen ist er nicht mobil und hat hohen Unterstützungsbedarf.

Herr A wurde im März 2017 nach seiner Spitalsentlassung wegen TBC und anderen Beschwerden/Krankheiten im KUWO (Kurzzeitwohnen) untergebracht. Dort ist er mehrere Monate geblieben bis schließlich im August sein Bein amputiert wurde, er zum Pflegefall wurde und nicht mehr untergebracht werden konnte. Seitdem wurde er immer wieder ins Spital aufgenommen und wieder entlassen. Caritas Sozial- und Rückkehrberatung wurde ab diesem Zeitpunkt involviert und versuchte über den FSW einen Pflegeplatz zu organisieren, zumindest bis weitere Schritte in Richtung Heimreise gesetzt werden konnten. Der Pflegeplatz wurde jedoch nicht genehmigt. Herr A musste eine Woche auf der Straße schlafen, bis eine Zwischenlösung gefunden werden konnte und er in einem Notquartier untergebracht wurde. Da dieses jedoch keinen Tagesaufenthalt gewährleisten konnte, musste der Klient den Tag auf der Straße verbringen. Da er sich in Wien nicht alleine bewegen und orientieren konnte, war es ihm nicht möglich, ein Tageszentrum aufzusuchen. Er konnte auch seine Beratungstermine nicht wahrnehmen. Sein Fall erforderte eine enge Zusammenarbeit mit Streetworker-MitarbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen vom Notquartier.

In Zusammenarbeit mit MEN-VIA (Beratungsstelle für Opfer des Menschenhandels) wurde Herr A als Betroffener von Menschenhandel identifiziert. Aufgrund fehlender Ressourcen und der oben genannte Problematik, konnte Herr A auch dort kaum seine Termine wahrnehmen und war nicht für Gespräche greifbar. Da sein Gesundheitszustand kritisch war wurde entschieden, dass er sofort nach Bulgarien zurückkehrt und die Arbeit mit MEN-VIA abgebrochen wird.

Herr A drückte mehrmals seinen Wunsch aus nach Bulgarien zurückzureisen. Aufgrund seines Gesundheitszustands war eine selbständige Heimreise jedoch nicht möglich. In Zusammenarbeit mit der bulgarischen Botschaft wurde eine Abholung für Herrn A am Flughafen in Bulgarien von MitarbeiterInnen des Gesundheitsministeriums organisiert. Diese vermittelten ihm einen passenden Spitalsplatz. Zum Flughafen Wien wurde der Klient mit speziellem Rollstuhlfahrertransport in Begleitung einer Mitarbeiterin des Streetwork gebracht.

HERR. UND FR. V. – FALLBEISPIEL PERSPEKTIVREICHE KLIENTINNEN

Hr. V (33.J) und Fr. V (24.J) kommen gemeinsam in die Beratung, Anliegen: KstM

Hr V ist 33. J, bulgarischer Staatsbürger und lebt seit 2014 in Wien. Er hat sehr schnell bei einer Reinigungsfirma Arbeit gefunden und konnte eine Dienstwohnung beziehen. Hr V hat gleich anfänglich eine MA35 AnB beantragt und diese ausgestellt bekommen. Nach 3,5 Jahren wurde er aufgrund der schlechten Auftragslage von seinem Arbeitgeber gekündigt und musste nun nach seinem Arbeitsverlust auch die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung verlassen.

Er und seine Ehefrau sind seit 1-2 Monaten wohnungslos, derzeit sind sie bei Bekannten untergekommen, haben aber bereits am einen Termin(einen Besichtigungstermin?) wg einer Privatwohnung im 16.Bez. Es schau ganz gut aus, sie benötigen das ZMR hoffentlich nur vorübergehend.

Hr V. bezieht über das AMS 29.-EUR Tagsatz und braucht eine KstM für das AMS bzw. zur Arbeitssuche. Fr V. ist serbische Staatsbürgerin und im Jahre 2016 nach der Heirat mit Hr V nach Wien gekommen, sodass sie durch ihren Ehemann einen regulären Aufenthaltstitel sowie Arbeitsmarktzugang hat. Fr. V. hat zwar immer wieder Arbeit gefunden allerdings erst seit etwa einem halben Jahr 2 stabile und dokumentierte Teilzeitjobs, verdient etwa 1200.-EUR, hat allerdings noch keinen Arbeitslosengeldanspruch.

Hr und Fr V wirken sehr fit und sind guter Dinge bald eine Privatwohnung zu finden.

Hr V ist zwar seit knapp 4 Jahren in Wien, hat bisher immer gearbeitet und hätte aufgrund der guten Ausgangslage wohl auch ab 2019 einen Anspruch auf eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ über die MA35. Weil er im ersten Jahr seines Aufenthalts in Wien durchgängig gearbeitet hat und nicht selbstverschuldet arbeitslos wurde, hat er aller Voraussicht nach auch unbegrenzten Anspruch auf MA40 Leistungen. Hr und Fr. V haben allerdings keinen Anspruch auf Leistungen der WWH, da die Wohnung eine Dienstwohnung ohne Hauptmietvertrag war und sie keinen Betreuungsbedarf haben.

Fr. O. – FALLBEISPIEL ARMUTSMIGRATION

Fr. O ist 46 Jahre alt, ungarische Staatsbürgerin und von Beruf Krankenpflegerin. Sie bezieht aufgrund eines Arbeitsunfalls (50% Behinderung) eine Invaliditätspension in der Höhe von 150.-EUR, ihr Ehemann verstarb 2011, sodass sie ab 2012 auch ihre Wohnung in Ungarn nicht mehr halten konnte. Sie spricht neben ungarisch, auch serbisch und slowakisch. Fr. O wurde obdachlos und kam aufgrund der schlechten Versorgungslage für obdachlose Menschen in Ungarn und der Hoffnung auf Arbeit nach Wien.

Fr O. kam erstmals in Rahmen des FSW-geförderten Winterpakets 2012 unter, nächtigte später auch im Freien. Sie fand immer wieder undokumentiert Arbeit als Putzfrau. Fr. O lebt seit 2015 in einer (Abhängigkeits- u. Gewalt)-Beziehung mit einem Mann zusammen, bei dem sie wohnen und sich melden konnte. Durch die reguläre Hauptwohnsitzmeldung mit Wohnsitzqualität an seiner Wohnadresse - betreuende Stellen in Wien vergeben nur Meldungen ohne Wohnsitzqualität - kann sie ihre Krankenversicherung aus Ungarn nach Österreich transferieren, sodass sie hier krankenversichert ist. Dies ist ihr aufgrund ihrer eigenen schlechten Gesundheitssituation sehr wichtig. Als Gegenleistung „pflegt“ sie ihn, möchte aber nicht näher darauf eingehen ..

Ihre Ansprüche aus der Witwer- und Invaliditätspension betragen insgesamt nur etwa 350.-EUR, sodass sie hier keinen Aufenthaltstitel (MA35 Anmeldebescheinigung „Privat“) beantragen kann, da sie hierfür ein Einkommen über dem PVA-Richtsatz oder Gespartes bräuchte, um die Selbsterhaltungsfähigkeit zu gewährleisten. Dadurch, dass sie bisher nie in Österreich gearbeitet hat, hat sie auch keinerlei Ansprüche auf Versicherungs- oder Sozialleistungen.

Ohne regulären AT, Anspruch auf ALG / MA40 Leistungen sowie einer Wohnung mit Mietvertrag in Wien hat sie keinen Anspruch auf Leistungen der WWH und somit endet ihre Unterbringung im Rahmen des WP 2017/18 mit Ende April, nachdem sie sich seit 2M versucht von ihrem LG zu lösen.

HR. P – FALLBEISPIEL GRENZFALL ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Hr. P. Geburtsjahr 1944, 73 Jahre alt, polnischer Staatsbürger.

Hr P wurde in der heutigen Ukraine geboren, migrierte als Kind nach Polen und hat dann ab den 1960/70er Jahren jahrelang als Hilfskraft auf einem schwedischen Schiff gearbeitet. Er hat in diversen europäischen Ländern wie Schweden, Frankreich, Niederlanden ect. gelebt und leider undokumentiert gearbeitet, Anfang der 1980er Jahre kam er nach Österreich, wo er seine Ehefrau kennenlernte und sozialversicherungspflichtige Arbeit fand. Er arbeitete insgesamt 11 Jahre von 1986 – 1997. Nach der Scheidung war ihm aufgrund von Unterhaltsansprüchen seiner Ex-Frau nicht daran gelegen offiziell in Österreich aufzuscheinen, sodass er weder sozialversicherungspflichtige Arbeitszeiten noch Meldezeiten nachweisen kann und sein Aufenthalt in Ö nur sehr lückenhaft dokumentiert ist.

Wir lernten ihn 2015 kennen, er bezog in NÖ Mindestsicherung und wollte dies nach einem Wechsel nach Wien ebenso tun. Sein BMS Ansuchen wurde negativ beschieden (Erwerbstätigeneigenschaft und fehlender AT), er bekam für 6 M eine Sondergenehmigung BMS zugesprochen, nachdem ein PVA Antrag gestellt wurde.

Hr P lebt nun in einem Autoanhänger an der Wiener Stadtgrenze, er bezieht aus seiner versicherungspflichtigen Arbeit in Ö eine Pension von etwa 370.-EUR. Da er weniger als 25 Beitragsjahre in Polen hatte, wurde sein Antrag beim polnischen Versicherungsträger / ZUS abgelehnt. Gleichzeitig hat er auch keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage der PVA, da er auch aufgrund eines fehlenden Aufenthaltstitels nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten fällt.

Da er allerdings 2016 einen MA35 Antrag auf eine „Anmeldebescheinigung“ als Privatperson gestellt hat und die geforderten Nachweise nicht erbringen konnte, hat die MA35 entschieden, dass für die Erteilung einer AnB als Privatperson die Einkommenshöhe (österreichische Pension) nicht ausreichend ist und sein Fall an das BFA weitergeleitet wurde.

Er hat vor kurzem eine weitere Benachrichtigung von der MA35 mit der Information bekommen, wonach das Verfahren auf Erteilung eines AT endgültig eingestellt wurde, da es ein rechtskräftiges Urteil vom BFA bzgl einer Ausweisung von 09/2017 gibt. Ihm ist nichts dergleichen bekannt, er hat auch niemals Post vom BFA bezüglich einer persönlichen Stellungnahme bekommen.

Ansprüche auf weiterführende Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe über das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO) bestehen aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels („Bescheinigung des Daueraufenthalts“), der fehlenden Ausgleichszulage der PVA und dem Zuzug aus einem Bundesland (NÖ) nicht.

FR. P – FALLBEISPIEL GRENZFALL ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Geburtsjahr 1954, 63 J., polnische Staatsbürgerin.

Fr. P hat in den 1990er und 2000er Jahren undokumentiert in Österreich gelebt und gearbeitet und beschloss Anfang 2016 altersbedingt nach Österreich zu migrieren, da ihre alleinerziehende Tochter in Wien lebt. Fr. P hat seit vielen Jahren keinen Kontakt zu ihrem Ehemann, möchte sich aber aus Gründen ihres katholischen Glaubens nicht scheiden lassen. Angekommen in Wien fand sie zwar relativ schnell Arbeit bei einer Plakatierfirma im Lager, musste die versprochene Wohnung allerdings schnell wieder verlassen, da das Einkommen des Hautmieters durch ihre ZMR Meldung gekürzt wurde und er nicht mehr mit sich reden lies. Fr P meldete sich obdachlos und ging ins Notquartier.

Fr. P beantragte bei der MA35 einen Nachweis des Aufenthalts (Anmeldebescheinigung), wir stellten einen BMS Richtsatzantrag und Fr. P arbeitete über 1 Jahr, bevor sie an Krebs erkrankte und kurze Zeit später auch einen Schlaganfall hatte, sodass sie nicht mehr arbeitsfähig ist.

Sie wurde bei der WGKK ausgesteuert und nun übernimmt die MA40 die Auszahlung des Mindestsatzes, da der PVA Antrag läuft. Dadurch, dass sie das letzte Jahr ihrer Arbeitsfähigkeit in Österreich gearbeitet hat, bestehen gute Chancen auf eine Ausgleichszulage der PVA sowie auf den vorzeitigen Erwerb der „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ bei der MA35.

Leider hat Fr. P keinerlei Ansprüche für weiterführende Angebote in der Wiener Wohnungslosenhilfe (bzWO), sie wird wohl über einen AT („Bescheinigung des Daueraufenthalts“) verfügen, da sie allerdings vor ihrer Obdachlosigkeit nicht 2 Jahre mit Mietvertrag in Wien gewohnt hat, gilt sie als Zuzug in die Obdachlosigkeit. Außerdem bedarf es eines klaren Familienstands (ledig, geschieden), da die WWH auch in diesen Belangen nur nach dem Subsidiaritätsprinzip funktioniert.

HR. G – FALLBEISPIEL GRENZFALL ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Hr. G

Geburtsjahr: 1957, 61 J. rumänischer Staatsbürger

Hr G kam 1990 als Flüchtling nach Österreich, Erstunterbringung in Traiskirchen NÖ, lebte seit 1991 in Wien. Hatte Privatwohnung mit Mietvertrag, hat diese aufgrund von Mietrückständen verloren und zog bei seinem Bruder ein, bei dem er sich kurzfristig melden konnte. Hr G wurde nach Streitigkeiten mit ebendiesem Bruder wohnungslos. Erstkontakt 2015, Zuweisung ins Notquartier.

Hr. G. ist in schlechter gesundheitlicher Verfassung (Diabetes, Thrombosen in den Beinen, Alkoholkonsum), war schon mehrere Jahre arbeitslos und bezog Notstandshilfe in der Höhe von 720.-EUR. Der erste PVA Antrag war bereits abgelehnt.

Hr G hatte ab 2004 einen unbefristeten AT (10jährigen Niederlassungsnachweis), und aufgrund des erschwerten Arbeitsmarktzugangs eine AMS Freizügigkeitsbescheinigung von 2013. Leider verlängerte er den AT nicht rechtzeitig und seine Meldezeiten hatten aufgrund prekärer Wohnverhältnisse ab 2008 auch immer mehr Lücken, sodass die Anträge auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Richtsatzergänzung) und bei der MA35 auf eine „Anmeldebescheinigung“ jeweils aufgrund von fehlender Erwerbstätigeneigenschaft abgelehnt wurden. Den Antrag auf „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ wollte die MA35 nicht entgegennehmen, da er zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Erwerbsarbeit nachging.

Gleichzeitig ist eine weiterführende Unterbringung innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe aufgrund verschärfter Regel für EU-BürgerInnen (Voraussetzung AT „Bescheinigung des Daueraufenthalts“) nicht möglich, sodass Hr G. seit nun fast 3 Jahren im Notquartier nächtigt.

Eine Juristin der MigrantInnenberatung Wien interveniert gerade bei der MA35, um doch noch die Ausstellung einer Besch.d.Daueraufenthalts zu erwirken, da bereits ein unbefristeter AT (die Niederlassungsbewilligung) vorhanden war.